

Taschenrechner dürfen während des Autofahrens durch den Fahrer nicht verwendet werden – Anmerkung zu Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 16.12.2020, 4 StR 526/19

I.

Ein Klassiker unter den Ordnungswidrigkeiten im Verkehrsrecht ist das Benutzen eines Mobiltelefons während der Fahrt. Der BGH hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob Taschenrechner ebenso wie Mobiltelefone nicht bedient werden dürfen.

II.

Der Betroffene war 2019 dabei erwischt worden, wie er zu schnell fuhr. Dabei wurde auch festgestellt, dass er während der Fahrt einen elektronischen Taschenrechner in der Hand gehalten hatte, mit dem er die Provision eines bevorstehenden Kundentermins berechnet hat.

Erstinstanzlich ist der Betroffene auch wegen der verbotswidrigen Benutzung eines Mobiltelefons zu einer Geldbuße verurteilt worden. Auch das mit der Rechtsbeschwerde angerufene OLG Hamm wollte den Betroffenen verurteilen. Da allerdings ein anderes Oberlandesgericht die Auffassung vertreten hatte, ein elektronischer Taschenrechner falle nicht unter dieses Verbot, hat es die Frage dem BGH zur Beantwortung vorgelegt. Der BGH hat entschieden, dass auch ein elektronischer Taschenrechner ein elektronisches Gerät sei, welches der Information diene oder zu dienen bestimmt sei und daher die Verurteilung rechtmäßig sei.

III.

Unfälle erfolgen oftmals, weil der Fahrer abgelenkt ist. Eine Ursache von Ablenkung sind elektronische Geräte wie Mobiltelefone. Daher hat der Gesetzgeber es unter Strafe gestellt, ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist zu benutzen. Ausnahmen sind nur vorgesehen, wenn das betreffende Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und entweder nur eine Sprachsteuerung oder Vorlesungsfunktion genutzt wird oder zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitiger entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist. Als elektronische Geräte in diesem Sinne werden auch Geräte der Unterhaltungselektronik oder Geräte zur Ortsbestimmung, insbesondere Mobiltelefone oder Autotelefone, Berührungsbildschirme, tragbare Flachrechner, Navigationsgeräte, Fernseher oder Abspielgeräte mit Videofunktion oder Audiorecorder angesehen (§ 23 Absatz 1a StVO).

Typischer Anwendungsfall für diese Vorschrift sind Mobiltelefone. Diese dürfen nur über eine Freisprechanlage verwendet werden. Das Verbot endet hier aber nicht, auch die Benutzung fahrzeugeigener Bedienelemente kann untersagt sein. Entschieden ist z.B. bereits, dass es nicht zulässig ist, das Intervall des Scheibenwischers einzustellen, wenn dies nur über das fahrzeuginterne Menüsystem erfolgen kann und hierzu der Blick vom Verkehr (zu lange) abgewandt werden muss. Nunmehr ist auch entschieden, dass der Fahrer auch Taschenrechner während der Fahrt nicht bedienen darf.

**Wichtig:** Bereits das reine Halten des Taschenrechners kann eine Verurteilung zu einem Bußgeld auslösen. Das OLG Hamm hat für Mobiltelefone entschieden, dass der Rückschluss auf die Benutzung erlaubt sei, wenn es an das Ohr gehalten werden. Es spricht viel dafür, dass diese Rechtsprechung auch auf Taschenrechner übertragen wird.

Die Entscheidung des BGH bedeutet nicht nur, dass auch die Benutzung eines Taschenrechners verboten ist. Auch bei sonstigen Geräten, welche im weitesten Sinne der Information dienen kann ein Verbot bestehen.

IV.

Der Fahrer eines PKWs kann durch die Benutzung eines Mobiltelefons, aber auch eines Taschenrechners oder eines Touchscreens während der Fahrt eine Ordnungswidrigkeit begehen. Ob dies im Einzelfall gegeben ist bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.